

Allgemeine Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Grundlage des Reiseangebotes sind die Reiseausschreibungen und die ergänzenden Informationen der Gutmann Events GmbH & Co KG für die jeweilige Reise. Mit der Buchung der Reise erkennt der Kunde die allgemeinen Reisebedingungen des Veranstalters an.

1.2. Die Anmeldung kann nur mit Hilfe des auf der Homepage der Tanzschule Gutmann (www.tanzschule-gutmann.de) veröffentlichten Anmeldeformulars vorgenommen werden. Dieses Formular muss ausgefüllt und unterschrieben im Büro der Tanzschule Gutmann abgegeben werden.

1.3. Teilnahmeberechtigt sind Mädchen und Jungen in den angegebenen Altersgruppen (14 bis 18 Jahre). Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist erst zustande gekommen, wenn die Anmeldung von Gutmann Events GmbH & Co. KG schriftlich bestätigt worden ist.

2. Bezahlung

Mit Erhalt der Buchungsbestätigung und der Rechnung, ist binnen 10 Tagen die Zahlung des Reisepreises (569,- €) sowie einer eventuell abgeschlossenen Versicherung (25,-€) fällig.

3. Leistungsänderungen

3.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages (z.B. Abfahrtszeitänderung, Änderungen des Programmablaufs), die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von Gutmann Events GmbH & Co KG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

3.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.3 Gutmann Events GmbH & Co KG ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4. Rücktritt durch den Kunden, Ersatzperson, Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RVV)

4.1 Tritt der Reiseteilnehmer/in ohne vorherige Rücktrittserklärung die Reise nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag, ein Anspruch auf Rückerstattung des Reisepreises besteht nicht. Die Nichtzahlung des Reisepreises stellt in keinem Fall eine Rücktrittserklärung dar.

4.2 Tritt der Reiseteilnehmer/in vor Reisebeginn von der Reise zurück, hat er/sie keinen Anspruch auf Erstattung des Reisepreises. Dem Teilnehmer bleibt das Recht vorbehalten, der Gutmann Events GmbH & Co KG gegenüber den Nachweis zu erbringen, dass ihr kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.3 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter gleichen Geschlechts wie der/die Teilnehmerin in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Gutmann Events GmbH & Co KG kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen oder deren/dessen Erziehungsberechtigten die Teilnahme nicht erlauben. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende der Gutmann Events GmbH & Co KG als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 20 €.

4.4. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung abzuschließen. Dies kann er entweder in Eigenverantwortung tun oder über die HanseMercur Reiseversicherung AG, die speziell für Gutmann Events eine RRV zu 25€ pro versicherter Person anbietet. Die genauen Bedingungen der RRV sind der zugehörigen Leistungsübersicht zu entnehmen.

5. Rücktritt und Kündigung durch Gutmann Events GmbH & Co KG

Gutmann Events GmbH & Co KG kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten (5.1) oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen (5.2):

5.1 Bis 30 Tage vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl (siehe jeweilige Programmausschreibung) bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist Gutmann Events GmbH & Co KG verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichterfüllung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

5.2 Ohne Einhaltung einer Frist

Gutmann Events GmbH & Co KG erwartet, dass der Reisende die Sitten, Gebräuche und Gesetze des Gastlandes respektiert. Sollte der Reisende gegen sie verstoßen oder sich vertragswidrig verhalten, ist der Veranstalter berechtigt, ihn nach schriftlicher Abmahnung im Wiederholungsfall von der weiteren Reise auszuschließen. Das gleiche gilt auch, wenn der Reisende das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, wenn der Vertragspartner (bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigte/r) trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält. Bei groben Verstößen (z.B. Straftaten, wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogen- oder Alkoholkonsum, mutwilliger Sachbeschädigung usw.) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Reise in Betracht kommen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Reisenden. Kündigt Gutmann Events GmbH & Co KG aus einem der genannten Gründe, behält er den Anspruch auf den vollen Reisepreis. Er hat sich nur den Wert ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verwendungsmöglichkeit der Reiseleistungen anrechnen zu lassen.

6. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (Krieg, Streik, Unruhen, behördlichen Anordnungen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl Gutmann Events GmbH & Co KG als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag durch Gutmann Events GmbH & Co KG gekündigt, so kann dieser für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist Gutmann Events GmbH & Co KG verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen Mehrkosten, z.B. infolge eines verlängerten Aufenthalts dem Reisenden zur Last.

7. Beschränkung der Haftung

7.1 Die Haftung von Gutmann Events GmbH & Co KG für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist - jeweils je Reisenden und Reise - auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a. soweit ein Schaden des Reisenden durch Gutmann Events GmbH & Co KG weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b. soweit Gutmann Events GmbH & Co KG für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.2 Die Haftung von Gutmann Events GmbH & Co KG für Körperschäden wird - soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen bzw. beschränkt.

7.3 Ein Schadenersatzanspruch gegen Gutmann Events GmbH & Co KG ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

7.4 Haftungsausschluss

Keine Haftung von Gutmann Events GmbH & Co KG besteht bei Einbruch oder Diebstahl.

7.5 Der Teilnehmer haftet für jeden Schaden, der durch ihn oder von ihm mitgeführte Sachen verursacht wird.

8. Mitwirkungspflicht

8.1 Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

8.2 Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich Gutmann Events GmbH & Co KG zur Kenntnis zu geben. Diese wird für Abhilfe sorgen, sofern und soweit dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so verliert er evtl. Ansprüche auf Minderung des Reisepreises.

9. Ausschluss von Ansprüchen

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise schriftlich geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber Gutmann Events GmbH & Co KG unter der nachfolgend/vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung des Veranstalters unverzüglich anzuzeigen.

10. Verjährung

10.1 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Gutmann Events GmbH & Co KG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Gutmann Events GmbH & Co KG beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Gutmann Events GmbH & Co KG oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Gutmann Events GmbH & Co KG beruhen.

10.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

10.3 Die Verjährung nach Ziffer 11.1 und 12.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

10.4 Schweben zwischen dem Reisenden und Gutmann Events GmbH & Co KG Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder Gutmann Events GmbH & Co KG die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Gutmann Events GmbH & Co KG wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen (gültigen) Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen Lasten des Reisenden.

11.3 Gutmann Events GmbH & Co KG haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende Gutmann Events GmbH & Co KG mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Gutmann Events GmbH & Co KG eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

12. Gepäckbeförderung

Gepäck wird in normalem Umfang befördert. Dies bedeutet pro Person maximal einen Koffer/Rucksack und ein Handgepäckstück. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Reiseteilnehmer während der gesamten Reise, insbesondere beim Umsteigen zu beaufsichtigen.

13. Versicherungen

Der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung wie beispielsweise einer Reiserücktrittskostenversicherung, einer Reisegepäckversicherung und/oder einer Auslandsrankenversicherung wird empfohlen.

14. Gerichtsstand

14.1 Der Reisende kann Gutmann Events GmbH & Co KG nur an dessen Sitz verklagen.

14.2 Für Klagen von Gutmann Events GmbH & Co KG gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner von Gutmann Events GmbH & Co KG, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, wird als Gerichtsstand der Sitz von Gutmann Events GmbH & Co KG vereinbart.

15. Ausschlüsse

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a. wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und Gutmann Events GmbH & Co KG anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b. wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.